

Verband Rheinisch, -Bergisch, -Märkischer Karnevalsgesellschaften e. V.

Satzung

Stand: 29. Juni 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Oktober 1949 in Wuppertal gegründete Verein führt den Namen:
Verband Rheinisch-Bergisch-Märkischer Karnevalsgesellschaften e. V. (RBM)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des für Wuppertal zuständigen Registergericht eingetragen.
- (4) Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums Karneval, Fastnacht und des Faschings.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Arbeitstagen und Kongressen
 - b) Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen
 - c) Mitgliedschaft im Bund Deutscher Karneval (BDK)

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Aufwandsersatz und Aufwandsspende

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins sowie seiner Organe erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit können auf Antrag erstattet werden.
- (3) Mitglieder können auf eine Auszahlung der ihnen zustehenden Erstattung verzichten. In diesem Fall kann der betreffende Aufwand dem Verein als sogenannte Aufwandsspende zugewendet werden. Es erfolgt keine Auszahlung durch den Verein. Stattdessen stellt der Verein auf Antrag und gegen Vorlage geeigneter Nachweise eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des EStG aus.
- (4) Die Annahme solcher Auslagen-spenden und die Ausstellung entsprechender Zuwendungs-bestätigungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften. Eine Zahlung aus Vereinsmitteln an das Mitglied erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Es gibt Mitgliedschaften folgender Art:

- a) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied ist eine Gesellschaft oder ein Verein, die nachweisen, auf ideeller Grundlage das Brauchtum Karneval zu pflegen und zu fördern.

- b) **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise um die Pflege und Förderung des Verbandes und um das heimische Brauchtum verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

- c) **Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren**

Personen, die den RBM ideell, tatkräftig und finanziell unterstützen. Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren werden vom Vorstand benannt. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne der Satzung.

- d) **Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentinnen**

Eine Person, die zuvor aktive (ausgeschiedene) Präsidentin bzw. aktiver (ausgeschiedener) Präsident war und sich in außergewöhnlich starkem Maße für den Verband und/oder das Brauchtum verdient gemacht hat. Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne der Satzung, haben keine repräsentativen Aufgaben und sind nicht geborene Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

(3) Wird der Antrag auf der Jahreshauptversammlung abgelehnt, so hat der Vorstand dies dem Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, wenn der Antragsteller nicht anwesend sein sollte. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, können Anträge stellen, sowie Anregungen und Wünsche vortragen.

(3) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.

(4) Die Bedingungen für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen werden für jede einzelne Veranstaltung vom Vorstand verbindlich festgelegt.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung des RBM anzuerkennen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des RBM mitzuwirken.

(6) Die Mitglieder des RBM sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zwecks des RBM und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung eines Mitgliedvereins.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben von Gründen, aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form beim Vorstand vorliegen. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erfolgt, sowie weitere bis zu diesem Zeitpunkt durch das ausscheidende Mitglied verursachte Kosten oder Beitragsrückstände müssen vom ausscheidenden Mitglied an den RBM bezahlt werden. Der Austritt ist schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Bei Beitragsrückständen von zwei Jahresbeiträgen ist der Vorstand verpflichtet einen Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes zu stellen.

- b) der Frieden zwischen den Mitgliedern gestört wird.
- c) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.
- d) wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.

(4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem RBM erlöschen auch sämtliche Rechte gegenüber dem RBM.

(5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig und unanfechtbar entscheidet.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des RBM sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des RBM.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Zu jeder Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Bei einer wichtigen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf zehn Tage verkürzt werden.

(5) Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses mit Angabe der Gründe beantragen.

(6) Jährlich werden mindestens zwei Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen, wobei davon eine Versammlung immer im II. Quartal eines Jahres als Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattfinden muss.

(7) Die Mitglieder-Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Ehrenrates
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- e) die Genehmigung der Berichte des Vorstandes
- f) Mitgliederaufnahmen oder Mitgliederausschlüsse
- g) Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen
- h) Festlegung des Beitrages
- i) Beschlussfassung und Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Beitragsordnung
- j) Anträge

(8) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sowie des Vorstandes festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) maximal drei Vizepräsidenten
- c) 1. Geschäftsführer
- d) 2. Geschäftsführer
- e) 1. Schatzmeister
- f) 2. Schatzmeister

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder-Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(5) Scheidet während einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, dann kann bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitglieder-Jahreshauptversammlung der Vorstand eine Person kommissarisch für dieses Amt einsetzen. Ausgenommen davon ist die Position des Präsidenten.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitglieder-Jahreshauptversammlung um weitere Positionen ergänzt werden.

§ 10 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die jeweils von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt in offener Abstimmung. Sollten 1/3 der Stimmberechtigten geheime Wahl wünschen, so ist diese auch geheim durchzuführen.

(3) Aufgabe des Ehrenrates ist es, bei Streitereien oder Unstimmigkeiten zu vermitteln oder zu schlichten.

(4) Sowohl der Vorstand wie auch jedes Mitglied kann den Ehrenrat anrufen.

(5) Der Ehrenrat hat alle Beteiligten anzuhören und seine Einschätzung der Sachlage dem betreffenden Mitglied und dem Vorstand mitzuteilen.

(6) Der Vorstand sollte die Empfehlungen des Ehrenrates berücksichtigen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Drei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung. Sollten 1/3 der Stimmberechtigten geheime Wahl wünschen, so ist diese auch geheim durchzuführen.

(4) Alle drei Kassenprüfer sind zur Kassenprüfung einzuladen. Die Kasse ist mindestens von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(5) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 12 Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen

(1) Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung Bestandteil der Tagesordnung sein.

(3) Die vorgesehenen Änderungen sind in einem Beiblatt zusammen mit der Einladung an alle Mitglieder zu versenden und zu begründen.

§ 13 Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Fälligkeit, die Zahlungsmodalitäten sowie weitere Regelungen zur Beitragspflicht werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag spätestens vier Wochen nach Aufnahme in den RBM zu zahlen.

(4) Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

(5) Beitragspflichtig sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Verein gibt sich hiermit eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung wird auf der Jahreshauptversammlung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.

(3) An diese Geschäftsordnung sollen sich alle Mitglieder und Organe des Vereins halten. Abweichungen hiervon sollten nur bei Vorliegen besonders triftiger Gründe vorgenommen werden.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung sind auf den Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Sollte die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter zehn absinken oder bei 3/4-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder dieses in einer Mitgliederversammlung beschließen, wird der Verein aufgelöst.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben bei einem Auflösungsbeschluss kein Stimmrecht.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Stiftung „Deutsches Fastnachtmuseum“ in Kitzingen, die dieses zweckgebunden für die Brauchtumsförderung Karneval zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Für alle in dieser Satzung nicht aufgeführten Bestimmungen gilt das Deutsche Vereinsrecht.

(2) Der Gerichtsstand ist Wuppertal.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2019 beschlossen und tritt mit der Annahme in Kraft. Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 29. Juni 2025.